



**Satzungen des
Salzburger Sportschützenverbandes
(SSSV)**

(Änderung 2014)

Satzungen des Salzburger Sportschützenverbandes (SSSV)

§ 1 Name, Gebiet und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen „Salzburger Sportschützenverband“ (SSSV). Er ist gemeinnützig und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg. Sitz ist Salzburg

§ 2 Zweck des Vereines.

Gemeinnütziger Zweck des Vereines ist – unter Außerachtlassung aller parteipolitischen Bestrebungen -, alle in Salzburg bestehenden Schützengilden, -vereine, -gesellschaften und – Clubs in einer gemeinsamen Gliederung zusammenzufassen, um in den Belangen des Schützenwesens und des Schießsportes ein einheitliches, den demokratischen Grundsätzen entsprechendes Vorgehen zu ermöglichen.

§ 3 Aufgaben des Vereines.

Dem Salzburger Sportschützenverband (SSSV) obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vergabe von Landesverbandsschießen.
2. Die Durchführung von Meisterschaften.
3. Die Durchführung von Länderkämpfen.
4. Die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Pflichtbeiträge der Verbandsvereine.
2. Durch Unterstützung des Österreichischen Schützenbundes (ÖSB), durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Landesschützenrat. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die finanziellen Mittel des Vereines ausschließlich für den in § 2 angeführten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft.

Der Verein unterscheidet:

Ordentliche Mitglieder und *Ehrenmitglieder*.

Ordentliche Mitglieder können nur die im Bundesland Salzburg bestehenden *Sport* Schützenvereine, -gilden, -gesellschaften, und –clubs werden, sofern diese vereinsrechtlich genehmigt sind. Es verbleibt dem Salzburger Sportschützenverband (SSSV) jedoch unbenommen, sich mit Nachbarverbänden über eine von den Landesgrenzen abweichende Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu einigen. Wesentlich ist, dass sich keine Überschneidungen örtlicher Zuständigkeit ergeben.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vollversammlung nach Berichterstattung durch den Landesschützenrat solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Schützenwesen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht habe.

§ 6 Aufnahme in den Verein.

Bewerber um eine Aufnahme als ordentliches Mitglied haben ein schriftliches Ansuchen beim Landeschützenrat einzubringen, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder können an allen Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die *ordentlichen* Mitglieder sind, wenn sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind, berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen und Beschlussfassungen (Jahreshauptversammlung) des Vereines in satzungsmäßiger Form teilzunehmen, das Wahlrecht auszuüben und nehmen an allen Veranstaltungen des Vereines vollberechtigt teil.

Die *ordentlichen* Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vollversammlung festgesetzten Beiträge bis 1. April jeden Jahres zu entrichten, sowie die Satzungen und die Schießordnung zu beachten. Sie sind überdies verpflichtet, alljährlich bis 15. Jänner ihrer Standesmeldung dem Landeschützenrat zu zusenden.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mit Ablauf des Kalenderjahres frei, ist jedoch dem Landeschützenrat zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der austretende Verein ist verpflichtet, den für das laufende Kalenderjahr anfallende Jahresbeitrag und etwaige Rückstände an den Salzburger Sportschützenverband (SSSV) zu entrichten.
2. Über Antrag des Landeschützenrates kann die Vollversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
 - a) trotz wiederholter Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - b) gegen die Satzungen oder wichtige Beschlüsse des Vereines verstoßen hat
 - c) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schwer schädigt.

Der Beschluss der Vollversammlung ist endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Vollversammlung.
2. Der Landesoberschützenmeister.
3. Der Landeschützenrat.
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht.

§ 10 Die Vollversammlung.

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Landeschützenrates und den Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat für je 10 Mitglieder, für die er den Jahresbeitrag entrichtet, eine Stimme, wobei über 5 Mitglieder jeweils als volle Reststimme zählen.
3. Die Mitgliedsvereine sind befugt, die ihnen zustehende Stimmenanzahl auf wenige Vertreter zu verteilen.

4. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Genehmigung des Protokolles der letzten Vollversammlung.
 - b) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesoberschützenmeisters, des Verbandsekretärs, der Landessportleiter und der Gauoberschützenmeister.
 - c) Die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Kassiers.
 - d) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktionärsehrentiteln.
 - f) Die Änderung oder Ergänzung der Satzungen.
 - g) Die Erlassung von Geschäftsordnungen.
 - h) Die Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Landesschützenrates.
 - i) Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen anderer Organe, bzw. von Funktionären des Vereins.
 - j) Die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
 - k) Den Ausschluss von Mitgliedern.
 - l) Die Festlegung, für welche Sparten Landessportleiter zu wählen sind.
 - m) Die Wahl des Landesoberschützenmeisters und des Landesschützenrates.
 - n) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - o) Den Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen.
 - p) Die Auflösung des Vereines.
5. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Landesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
 - a) einer der Landesschützenmeister,
 - b) jener von den anwesenden Gauoberschützenmeistern, der den mitgliedstärksten Gau repräsentiert (in dieser Reihenfolge).
6. Der Landesoberschützenmeister muss die Vollversammlung jährlich einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist anzuberaumen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, oder wenn es mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Entspricht der Landesoberschützenmeister einem solchen Antrag nicht, können die Antragsteller die Vollversammlung selbst anberaumen.
7. Anträge zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Landesschützenrates bis spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung an den Landesoberschützenmeister gerichtet werden (Datum des Poststempels). Diese Frist verringert sich auf eine Woche vor der Vollversammlung, wenn deren Termin weniger als vier Wochen im Voraus bekanntgegeben wurde (z.B. bei Einberufung einer ao. Vollversammlung)
8. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung muss den Vereinsmitgliedern, den Mitgliedern des Landesschützenrates und den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung per E-Mail oder per Post zugesendet werden (Datum des Poststempels). Bei Fristverringerung gemäß Abs. 7 Satz 2 müssen auf entsprechende Anträge fußende Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Tage vor Beginn der Vollversammlung, den Empfängern der Einladung mitgeteilt werden.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Wahlen müssen geheim erfolgen, andere Abstimmungen ebenfalls, wenn es ein Viertel der Antragsberechtigten verlangt.
12. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Vollversammlung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung mit allen Delegiertenstimmen beschlossen wird.

Zu den Tagesordnungspunkten können die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, sowie die Mitglieder des Landesschützenrates Anträge stellen.

13. Anträge über in Abs. 4 lit. e, f, k, o und p angeführte Angelegenheiten müssen von der Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitgliedern unterstützt und die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Bei allen Abstimmungen in der Vollversammlung haben die Mitglieder des Landesschützenrates kein Stimmrecht.

§ 11 Der Landesschützenrat.

1. Mitglieder des Landesschützenrates sind:
 - a) der Landesoberschützenmeister (Präsident).
 - b) zwei Landesschützenmeister (Vizepräsidenten).
 - c) der Verbandsekretär (Schriftführer)
 - d) der Kassier
 - e) die Landessportleiter und der Jugendsportleiter
 - f) die Gauoberschützenmeister
 - g) die Leiter der beiden Leistungszentren
 - h) mit beratender Stimme: die Landestrainer und der Fähnrich
2. Der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister müssen verschiedenen Schützenvereinen angehören
3. Die Funktionsdauer im Landesschützenrat beträgt 3 Jahre
4. Die Mitglieder des Landesschützenrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landesschützenrates während der Funktionsperiode aus, kann der Landesschützenrat einen Vertreter kooptieren. In der nächsten Vollversammlung muss eine Ersatzwahl stattfinden.
6. Den Vorsitz im Landesschützenrat führt der Landesoberschützenmeister. Bei Verhinderung führt den Vorsitz:
 - a) Einer der zwei Landesschützenmeister
 - b) Der Verbandsekretär
 - c) Jener Gauoberschützenmeister, der den mitgliederstärksten Gau repräsentiert (in dieser Reihenfolge)
7. Der Landesschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Jedes Mitglied des Landesschützenrates hat eine Stimme. Bei Verhinderung können die Landessportleiter + Gauoberschützenmeister zu den Sitzungen des Landesschützenrates einen Vertreter (ohne Stimmrecht) entsenden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Landesschützenrates, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil; betrifft der Antrag den Vorsitzenden, gibt er den Vorsitz ab, nimmt an den Beratungen und der Abstimmung darüber nicht teil.
11. Der Landesschützenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
12. Der Landesschützenrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion befristet einsetzen. In gleicher Weise können Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Funktionsdauer dieser Ausschüsse oder Einzelpersonen endet spätestens mit der des Landesschützenrates.

13. Der Landesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen (Datum des Poststempels).
14. Der Landesoberschützenmeister muss den Landesschützenrat binnen vierzehn Tagen einberufen, wenn es sechs oder mehr Mitglieder des Landesschützenrates unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, können die betreffenden Mitglieder selbst eine Sitzung anberaumen.

§ 12 Der Landesoberschützenmeister (Präsident).

1. Der Landesoberschützenmeister vertritt den Verein nach außen.
2. Er führt die Vereinsgeschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Landesschützenrates.
3. Er beruft die Vollversammlung und den Landesschützenrat ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
4. Stehen wichtige Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit an, kann er sie im Einvernehmen mit den Landesschützenmeistern treffen, muss sie aber dann dem Landesschützenrat zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten.
5. In Angelegenheit geringerer Bedeutung kann er allein entscheiden.
6. Er nominiert auf Vorschlag der Landessportleiter die Teilnehmer an nationalen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen. Bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten entscheiden der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister mehrheitlich.
7. Er kann Teile seiner Aufgaben an die Landesschützenmeister, oder mit deren Zustimmung an andere Mitglieder des Landesschützenrates delegieren. Der Landesschützenrat ist davon zu verständigen.

§ 13 Die Landesschützenmeister (Vizepräsidenten).

1. Die Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.
2. Bei Verhinderung des Landesoberschützenmeisters vertritt ihn einer der Landesschützenmeister.

§ 14 Der Verbandsekretär (Schriftführer)

1. Der Verbandsekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in der Vollversammlung und im Landesschützenrat Protokoll. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.
2. Er ist Archivar des Vereines und verwaltet die Mitgliederdatei.

§ 15 Der Kassier

1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat ein den Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und hat insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres erstellt er eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
2. In der Vollversammlung erstattet er Bericht über die Geldgebarung.

§ 16 Die Landessportleiter

1. Den Landessportleitern obliegt in ihrer Sparte im Rahmen der Österreichischen Schießordnung und der Weisungen des Landesschützenrates die Organisation des sportlichen Schießens (Ausschreibung der Landesmeisterschaften, Durchführung von Wettkämpfen, Aufstellung und Betreuung der Salzburger Auswahlmannschaft usw.)
2. Die Landessportleiter können im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betrauen. Bei diesbezüglichen Differenzen entscheiden der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister mehrheitlich.

§ 17 Die Gauoberschützenmeister

1. Die Gauoberschützenmeister sind Verbindungsglieder zwischen den Vereinen und dem Landesschützenrat. Sie halten ständigen Kontakt mit ihren Gauvereinen und stehen mit Rat und Tat zur Verfügung. Die Gauoberschützenmeister vertreten die Interessen des Landesschützenrates und erhalten von den zuständigen Verbandsfunktionären nach Aufforderung jede gewünschte Auskunft. Die Funktionsdauer der Gauoberschützenmeister ist mit drei Jahren begrenzt, eine Wiederwahl ist möglich, erlischt aber vorzeitig:
 - a) durch freiwilligen Rücktritt.
 - b) über Verlangen der Gauvereine in einer eigens dazu einberufenen Gauversammlung.
2. Der Gauschützenrat sollte besteht aus:
 - a) Gauoberschützenmeister
 - b) Gauschützenmeister, er vertritt den Gauoberschützenmeister bei dessen Verhinderung,
 - c) Gauschützenräte, diese bekleiden die Funktion des Sportleiters, Kassiers, Schriftführers etc. Die Gauschützenräte sollen verschiedenen Vereinen angehören.
Die Funktionsdauer soll gleich wie beim Gauoberschützenmeister sein.
3. Die Gauversammlung soll sich zusammensetzen aus den Delegierten aller dem Landesverband angehörig Vereinen des Gaus. Jeder Verein hat für je 10 Mitglieder, für die er den Jahresbeitrag an den Landesverband entrichtet, eine Stimme, wobei über fünf Mitglieder als volle Reststimme zählen. Die Mitgliedsvereine sind befugt, die ihnen zustehende Stimmenzahl auf wenige Vertreter zu verteilen. Die Gauversammlung soll jährlich mindestens einmal einzuberufen werden und steht unter dem Vorsitz des Gauoberschützenmeisters, bei Verhinderung oder Befangenheit vertritt ihn der Gauschützenmeister.
Die Gauversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme von Berichten und Beschlussfassung darüber
 - b) die Wahl des Gauoberschützenmeisters, des Gauschützenmeisters und des Gauschützenrates.
 - c) Absetzung des Gauoberschützenmeisters, des Gauschützenmeisters und der Gauschützenräte nach § 17, Punkt 1b

§ 18 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Periode (3. Jahre) gewählt. Sie dürfen dem Landesschützenrat nicht angehören,
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für

- den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, ist besonders einzugehen
- Über ihre Feststellung berichten sie der Vollversammlung.

§ 19 Die Mitglieder des Landesschützenrates ohne Stimmrecht

- Die Landestrainer unterstützen die Landessportleiter bei der Erstellung des Landeskaders, übernehmen das Training und die Vorbereitung des Kaders für Nationale Meisterschaften. Sie erstellen Trainingspläne und überwachen die Umsetzung während der Trainingsperiode. Bei Nationalen Meisterschaften (ÖSTM / ÖM) sind sie für die Betreuung und Beratung der einzelnen Schützen und Mannschaften gemeinsam mit dem Landessportleiter verantwortlich und sollen während der gesamten Wettkämpfe am Schießstand anwesend sein
Die Landestrainer sollen auch mit den Jugend- und Übungsleitern der Mitgliedsvereine des SSSV engen Kontakt halten und diese beim Trainingsaufbau der Schüler und Jugendlichen unterstützen.
- Der Fähnrich hat insbesondere bei Ausrückungen und Veranstaltungen des Schützenbrauchtums für die Präsentation der Vereinsfahne des SSSV Sorge zu tragen.

§ 20 Zeichnungsberechtigung.

- Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Verbandsekretär, einfache Mitteilungen der Landesoberschützenmeister oder der Verbandsekretär.
- Schriftstücke von großer finanzieller Bedeutung müssen auch vom Kassier unterfertigt werden.
- Urkunden über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Funktionsehrentiteln werden vom Landesoberschützenmeister, von den Landesschützenmeistern und dem Verbandsekretär unterzeichnet.
- Schriftstücke, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallende Angelegenheiten behandeln, können von diesem allein unterfertigt werden. Einladungen zu internationalen Wettkämpfen und die Annahme solcher Einladungen bedürfen jedoch des Einverständnisses des Landesoberschützenmeisters.

§ 21 Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22 Das Schiedsgericht.

- Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern – gleichfalls aus Schützenkreisen – bestellt wird. Im Falle der Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Macht ein Streitpartei innerhalb der vom Landesoberschützenmeister zu stellenden Frist keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Landesoberschützenmeister. Ist der Landesoberschützenmeister selbst in den Streit verwickelt, so gehen seine Aufgaben auf seine Stellvertreter über (siehe § 13, Abs. 2).

§ 23 Disziplinarmaßnahmen.

1. Disziplinarvergehen werden im Allgemeinen durch Vereinsmitglieder nach ihren Satzungen geahndet.
2. Über Antrag der Vereinsmitglieder kann der Sportschützenverband (SSSV) Disziplinarangelegenheiten an sich ziehen und von den Vereinsmitgliedern verhängte Sperren auf das gesamte Landesgebiet ausdehnen. Eine Entscheidung trifft der Landeschützenrat unter Anwendung der Disziplinarbestimmungen der Satzungen des beteiligten Mitgliedsvereins.

§ 24 Auflösung des Vereins.

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 25 Ehrenschutz.

Der jeweilige Landeshauptmann des Bundeslandes Salzburg kann über Beschluss des Landeschützenrates um Übernahme des Ehrenschatzes über den Salzburger Sportschützenverband (SSSV) gebeten werden. Er führt nach Zustimmung den Titel „Landesoberstschiitzenmeister“.

§ 26 Die Satzungen wurden von der Vollversammlung am 27. April 2014 beschlossen.

*Der Landesoberstiitzenmeister
Friedrich Wiedermann*

*Der Verbandsekretär
Johann Windhofer*

*Der Kassier
Claudia Winter*